

Kurztitel

Allgemeine Bergpolizeiverordnung

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 114/1959 zuletzt geändert durch BGBL. II Nr. 164/2000

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.07.2000

Index

58/01 Bergrecht

Beachte

1. Die Arbeitnehmerschutzbestimmungen treten im Anwendungsbereich der Bohrarbeitenverordnung mit Ablauf des 24.5.2005 und für die unter die Obertagebergbau-Verordnung fallenden Tätigkeiten mit Ablauf des 1.6.2022 außer Kraft (vgl. § 19 Abs. 1, BGBL. II Nr. 140/2005 und § 21, BGBL. II Nr. 208/2022).

2. Tritt für den Geltungsbereich des ASchG für Bühnen, Treppen und Brücken über Tage außer Kraft (vgl. Art. 1 § 21 Abs. 3, BGBL. II Nr. 416/2010).

Text**Bühnen, Treppen und Brücken.**

§ 14. (1) Bühnen, Treppen und Brücken müssen mit festem Belag und seitlichen Schutzleisten sowie bei mehr als 2 m Höhe über dem Fußboden an den freien Seiten mit festem Geländer versehen sein.

(2) Treppen, die von Abschlußwänden begrenzt sind, müssen mindestens auf einer Seite eine Anhaltestange erhalten.

(3) *(Anm.: aufgehoben durch BGBL. II Nr. 164/2000)*

(4) Brücken und Bühnen müssen so eingerichtet sein, daß die unter ihnen verkehrenden Personen nicht durch herabfallende Gegenstände gefährdet werden.

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2022

Gesetzesnummer

10006244

Dokumentnummer

NOR40008612